

der Kontrolle des eigenen Flaggenstaates unterliegt, kam in den letzten Jahren das deutliche Bedürfnis nach Kontrolle auch durch den Hafenstaat hinzu.

Kasoulides zeichnet die sehr dynamische jüngste Entwicklung nach, indem er zunächst die Rechte der Staaten in ihren Binnen- und Hafengewässern analysiert, die gewohnheitsrechtlich auch das Recht zur Verwehrung des Zugangs, z.B. aus Gründen des Umweltschutzes, enthalten. Er gibt dann eine Übersicht über bestehende internationale Konventionen zur Schiffssicherheit (IMO) und zum Arbeitsrecht (ILO), die zusammengenommen die "anerkannten internationalen Regeln und Normen" nach neuem Seerecht enthalten, deren Einhaltung als Mindeststandard von allen Staaten erwartet wird.

Das Besondere der Hafenstaatkontrolle liegt darin, daß die vom Flaggenstaat häufig vernachlässigten Kontrollen (man denke an die "billigen Flaggen") auf den Hafenstaat verlagert werden. Das im November 1994 in Kraft getretene VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 kodifiziert erstmalig die Kontrollrechte der Hafenstaaten in Form von Inspektions- und Arrestrechten, Haftungsregeln, Geldstrafen sowie den Anspruch des Schifffahrt auf sofortige Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Die Staatenpraxis in Europa hat mit dem Pariser Memorandum zur Hafenstaatkontrolle von 1982 ein eigenes regionales Kontrollsysteem für jetzt 16 Staaten geschaffen, das Kasoulides im letzten Drittel seines Buches erläutert. Danach werden inzwischen 25 % aller ihre Häfen anlaufenden fremdflaggigen Schiffe auf Einhaltung der Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften kontrolliert. Die überwiegend positiven Erfahrungen sind in einem umfangreichen Anhang dokumentiert, der einen Zeitraum von 10 Jahren abdeckt und der erste Erfolge in der Anhebung der Standards, in der Praxis der Überwachungsbehörden und im Verhalten der Schifffahrt zeigt.

Obwohl noch viel zu tun bleibt, zeigt Kasoulides am Beispiel der Schifffahrt, daß der Umweltschutz nicht so sehr an fehlenden internationalen Vorschriften als vielmehr an deren unvollkommener Anwendung, Überwachung und Durchsetzung leidet. So ist das Buch ein wichtiger Beitrag zum Verständnis, wie Umweltschutz international und höchst pragmatisch verbessert werden kann.

Uwe Jenisch

Robert H. Jackson

Quasi-states: Sovereignty, International Relations and the Third World

Cambridge University Press, Cambridge, 1990 (Reprint 1994), 225 pp., £ 40.00 / £ 13.95

Der amerikanische Politikwissenschaftler beschäftigt sich im vorliegenden Band mit sog. "quasi-states", schwachen Staaten, die sich durch kaum mehr als ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit definieren. In der letzten großen Welle der Dekolonisation wurden in den 60er Jahren besonders in Afrika, der Karibik und Ozeanien zahlreiche abhängige Gebiete in die völkerrechtliche Eigenständigkeit entlassen, oft ohne Rücksicht auf die bis dahin

geltenden Vorbedingungen für die Anerkennung als souveränes Mitglied der Staatenfamilie: Staatsgebiet, Staatsvolk und international vertragstreue Regierung (S. 61). Die meisten afrikanischen Staaten sind künstliche, von den Kolonialmächten auf dem Reißbrett geschaffene Gebilde, die somit auch nicht ein "gewachsenes", homogenes Staatsvolk aufweisen, da verschiedene Ethnien in ein Staatskorsett gezwängt wurden. Die innere Struktur dieser Staaten weist gravierende Defizite auf: fehlende Penetranz staatlicher Institutionen (oft beschränkt sich die staatliche Autorität auf die Hauptstadt und umliegende Gebiete), keine Wahrnehmung der Entwicklungs- und Wohlfahrtsaufgaben des Staates (Verantwortlichkeit gegenüber seinen Bürgern), was besonders die arme Bevölkerungsmehrheit trifft, und einen oft sehr geringen soziökonomischen Entwicklungsstand. Wesentliche Merkmale einer "positiven Souveränität" fehlen somit. Die Dekolonisierung derartiger Gebiete sieht Jackson als Folge des Selbstbestimmungsrechts (S. 26), das aus politischen Gründen kaum noch verweigert werden konnte. Jedoch findet es dort seine Grenzen, wo Völker innerhalb eines abhängigen Gebietes eine Sezession anstreben (Kurden, Tamilen, Karen), da das die territoriale Landschaft vermutlich gravierend verändern würde.

Die völkerrechtliche Unabhängigkeit eines Staates ist de jure heutzutage unantastbar, auch wenn sie durch Krieg und Eroberung de facto aufgehoben oder durch Intervention anderer Staaten beeinträchtigt werden kann. Dennoch endet in der heutigen Zeit das Recht auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie Genozid und Sklavenhandel (S. 144). Hier muß erwähnt werden, daß der Völkermord in Kambodscha unter Pol Pot noch in der zweiten Hälfte der 70er Jahre erst sehr spät durch eine militärische Intervention Vietnams (das primär andere Ziele mit dem Krieg verfolgte) beendet werden konnte. Die Durchsetzung des ius cogens ist wegen fehlender Sanktionsmöglichkeiten oft eingeschränkt. Der völkerrechtliche Status eines Staates lässt militärische Aktionen fast nie zu. Nur internationale Isolation und gegebenenfalls Handelssanktionen (wie im Fall Südafrika) finden mehr oder weniger geschlossene Anwendung. Die Wirksamkeit von Sanktionen ist zudem umstritten, da es meistens Umgehungsmöglichkeiten gibt oder eine Durchsetzung aus politischen Gründen scheitert.

Jackson hat in seiner Studie versucht, die ambivalente Rolle des "schwachen Staates" ("Quasi-state") zu beleuchten, der einerseits durch seine völkerrechtliche Unabhängigkeit alle Privilegien in der internationalen Politik genießt (Nichteinmischung, Wahrung der Staatsgrenzen, Vertragsfähigkeit etc.), andererseits im Lande selbst jedoch nur über sehr begrenzte Staatlichkeit verfügt. Oft legitimiert sich der schwache Staat nur über seine internationale Anerkennung, während es das "Staatsvolk" vielfach nur auf dem Papier gibt.

Während Jackson 1990 noch davon ausgehen mußte, daß die Wahrung der Menschenrechte als universales Recht in autoritären, repressiven, aber trotzdem schwachen Staaten kaum durchsetzbar sein würde (S. 193), haben die letzten Jahre besonders in Afrika gezeigt, daß durch die politische Konditionierung der Entwicklungshilfe nicht nur häufig

eine Verbesserung der Menschenrechtssituation, sondern sogar die Einführung demokratischer Rechte erreicht werden konnte. Gerade schwache Staaten sind vom westlichen Geldhahn abhängig. Der Handlungsspielraum der westlichen Geberstaaten hat sich nach der Beendigung des kalten Krieges und der damit einhergehenden internationalen Marginalisierung der "quasi-states" erhöht: Menschenrechtsverletzungen müssen nicht mehr aus Gründen politischer Opportunität geduldet werden. Auf diesem Wege kann die völkerrechtliche Universalität der Menschenrechte weiter vertieft werden, wobei starke Staaten (wie die VR China) sich mit einer solchen Politik wohl nicht unter Druck setzen lassen.

Mit seiner Vermutung, das Instrument der militärischen Intervention würde nach der Beendigung des Ost-West-Konflikts an Bedeutung verlieren, lag Jackson bisher falsch. Neben der – sicherlich gerechtfertigten – Befreiung Kuwaits von der irakischen Besetzung gab es noch Interventionen in Somalia (zur Beendigung des Bürgerkrieges) und Haiti (Wiedereinsetzung der von Militärs vertriebenen demokratischen Regierung). Während in Kuwait die staatliche Souveränität wiederhergestellt wurde, liegen die beiden übrigen Fälle anders: Die Umstände, die zur Rechtfertigung der militärischen Interventionen führten (Bürgerkrieg bzw. Militärputsch gegen demokratisch legitimierte Regierung) sind international keine Ausnahmen. Neben Somalia versinken auch andere Staaten (z.B. Liberia) im Bürgerkrieg; neben Haiti ist auch in anderen Staaten die demokratisch gewählte Regierung ausgeschaltet worden (z.B. Burma). Hier sind die Kriterien, die zu einer international anerkannten Intervention führen, sehr unscharf. Außerdem wird die Beendigung von Bürgerkriegen und die Wiedereinsetzung durch Putsche abgesetzter demokratischer Regierungen global kaum aufrechtzuerhalten sein, da sie weder zur Problemlösung ausreichen (siehe Somalia) noch finanziert werden können.

Jackson hat versucht, die Problematik des schwachen Staates und seiner Entstehungsgeschichte zu analysieren. Er hat damit eines der wichtigsten Probleme der Dritten Welt bearbeitet, ohne allerdings alternative Konzepte zu entwickeln.

Heiko Meinhardt

Albert Bleckmann

Völker- und verfassungsrechtliche Probleme des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit

Zwei Rechtsgutachten

Carl Heymanns Verlag, Köln / Berlin / Bonn / München, 1992, 176 S., DM 78,00

Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts besitzen in Deutschland auch nach der Wiedervereinigung große Aktualität. Stand früher die spezifisch deutsch-deutsche Problematik im Vordergrund, dreht sich die rechtliche und politische Diskussion derzeit vor allem um die Frage, ob die Integration von Ausländern, die dauerhaft in Deutschland leben, durch eine Liberalisierung des Einbürgerungsrechts gefördert werden sollte. Dabei wird insbesondere